

Stand: 09. Juli 2026



**Geschäftsverteilungsplan
des
Amtsgerichts Lichtenberg
für das Geschäftsjahr 2026**

Beschlossen am 19. Dezember 2025

Allgemeiner Teil

A. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

- § 1 Die Zuständigkeitsregelungen im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans gehen denen im „Allgemeinen Teil“ vor.
- § 2 Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs bei dem Amtsgericht Lichtenberg maßgebend.
- § 3 Sofern sich bei einem zählkartenmäßig bereits abgeschlossenen Verfahren einer geschlossenen Abteilung das Bedürfnis einer richterlichen Bearbeitung ergibt, wird dieses Verfahren umgehend der Eingangsregistratur für Zivilprozessverfahren zugeleitet und am nächsten Werktag im Turnus vor Eintrag der Neueingänge neu verteilt.
- § 4 Verfahren des ehemaligen Amtsgerichts Hohenschönhausen werden in der Abteilung mit der gleichen Abteilungsnummer des Amtsgerichts Lichtenberg bearbeitet. Sofern eine solche Abteilung nicht besteht oder ein anderes Sachgebiet bearbeitet, erfolgt die Bearbeitung in der Abteilung, die dasselbe Sachgebiet bearbeitet. Bearbeiten mehrere Abteilungen dasselbe Sachgebiet, bestimmt sich die Bearbeitung nach den Regeln der Ringvertretung.

§ 5 Buchstabenverteilung

Soweit einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z. B. des Antragsgegners, Schuldners usw.) verteilt sind (Buchstabenverteilung), ist maßgebend:

1. bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens.

Ist neben dem Inhaber einer Einzelfirma die Firma benannt, so ist nur der Name des Inhabers maßgebend.

Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) bei Adelsnamen „Graf“, „Freiherr“, „Baron“, „von“, „von der“ und dergleichen,
- b) die Vorsilben „Abd“, „Abdel“, „Abu“, „Abou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „de“, „del“, „den“, „du“, „El“, „Mac“, „Mc“, „O“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden sind.

2. Bei Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen sowie bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

- a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma bzw. in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht wird.
- b) bei dem Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes. Phantasiebezeichnungen, zu denen auch Buchstabenfolgen und schlagwortartige Abkürzungen gehören, gelten auch dann als Hauptwort, wenn sie keine Bestandteile eines Hauptwortes enthalten.
- c) bei dem Fehlen eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

3. Bei mehreren Personen

das nach dem Alphabet erste gemäß den Ziff. 1 und 2 entscheidende Wort.

- 4. Falls die für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist: das Wort „unbekannt“.

5. Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.
6. Bei Personen mit fremdsprachigen Namen ist in Zweifelsfällen das erste Wort maßgebend.

B. Allgemeine Bestimmungen für die Verteilung im Turnus

§ 6 Ordnungsnummern der Briefannahmestelle

Die in der Briefannahmestelle in Papierform eingehenden Neueingänge in Sachgebieten, bei denen die Verteilung allein aufgrund des Turnus der Neueingänge erfolgt, werden je Sachgebiet (Zivilprozesssachen - dort getrennt nach § 12 lit. a) bis b) und d) bis e) - , Insolvenzverfahren bzw. Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) jeweils mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 9999 (Ordnungsnummern) versehen und den zuständigen Eingangsregistraturen zugeleitet.

§ 7 Eingangsregistratur

1. Die für die jeweiligen Geschäfte von der Briefannahmestelle räumlich und personell getrennten Eingangsregistraturen verteilen die eingehenden neuen Klagen und Anträge.
2. Für die Reihenfolge der Verteilung ist – jeweils bezogen auf einen Tag – der Eingang der Sache bei der Briefannahmestelle maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP), den Eingängen über das Laufwerk L und anderen Eingängen zu unterscheiden:
 - a) Zunächst werden elektronische Eingänge über das EGVP in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.

Im Zivilprozess werden zunächst die elektronischen Eingänge aus dem allgemeinen EGVP in ihrer zeitlichen Reihenfolge und danach diejenigen aus dem EGVP-Eingang „Übernahme Mahnverfahren“ verteilt.

- b) Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren (Austausch elektronischer Akten) in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs auf diesem Laufwerk verteilt.
 - c) Die übrigen Eingänge werden entsprechend den Ordnungsnummern auf die im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplanes aufgeführten Abteilungen verteilt.
3. Sachen, die an Werktagen nach Dienstschluss, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, am 24. oder 31. Dezember eingehen, werden am folgenden Werktag als erstes eingetragen.
4. Die Verteilung der Eingänge beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Der jeweilige Turnus wird über das Ende des Geschäftsjahrs fortgeführt. Die Verteilung erfolgt im Rotationsverfahren entsprechend der vorgegebenen Folge der Ordnungsnummern bzw. zeitlich nach dem Eingang automationsunterstützt. Abteilungen, die nach dem „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans nur ein reduziertes Pensum bearbeiten, sind bei den Zuteilungen entsprechend ihrer Reduzierung automationsunterstützt zu überspringen.

§ 8 **Mehrfache Eingänge derselben Sache**

Klagen und Anträge, die per Telefax und in Papierform eingehen, sind als eine Sache zu behandeln. Gleiches gilt, wenn die Klage/ der Antrag sowohl über das elektronische Gerichtspostfach wie auch per Telefax und/oder in Papierform eingehen. Sind derartige Klagen oder Anträge versehentlich mehrfach eingetragen worden, so ist die zuerst eingetragene Abteilung zuständig. Die Sache ist an diese Abteilung abzugeben.

§ 9 Verbindungen/Abtrennungen

Sollen in verschiedenen Abteilungen anhängige Verfahren miteinander verbunden werden, so erfolgt die Verbindung zu dem am frühesten eingegangenen Verfahren.

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen.

§ 10 Rückgaben und Rückverweisungen

Gelangt eine an ein anderes Gericht abgegebene oder verwiesene Sache an das Amtsgericht Lichtenberg zurück, so wird sie von der damit bereits früher befasst gewesenen Abteilung weiterbearbeitet.

§ 11 Systemausfall

Ist bei Verfahren, die im Turnus verteilt werden, die sofortige Eintragung wegen eines Systemausfalls der Datenverarbeitung nicht möglich und ist sie eilbedürftig, erfolgt sie manuell außerhalb des Rotationssystems nach ihrer Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer und dann jeweils fortlaufend mit der nächsthöheren, bzw. nach Eingang. Dieses Register ist fortlaufend über das jeweilige Geschäftsjahr hinaus beginnend mit der Nummer 2001 zu führen. Diese Verfahren werden nach Ende des Systemausfalls auf den Turnus der Abteilung angerechnet.

C. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

§ 12 Zivilprozess- und Mahnsachen

Die Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozess- und Mahnsachen (C-, H- und AR-Sachen).

Die Verteilung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsregistratur getrennt jeweils in einem eigenen Turnus nach folgenden Verfahrensarten

- a) Klagen und Mahnsachen
- b) Einstweilige Verfügungen, Arreste,
- c) Klagen mit Anträgen auf Einstellung der Zwangsvollstreckung

- d) Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren (Registerzeichen H)
- e) Eingänge zum allgemeinen Register, Rechts- und Amtshilfeersuchen (Registerzeichen AR)

§ 13 **Klagen und Mahnsachen**

Die an einem Tag eingehenden Mahnsachen gegen Gesamtschuldner sind als ein Verfahren zu behandeln.

§ 14 **In einem Schriftsatz verbundene Eil- und Hauptsacheanträge**

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus zu § 12 b) eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist diese nach § 12 a) einzutragen, und zwar in der bisherigen Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus.

§ 15 **Schutzschriften**

Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen gemäß § 12 b) vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die Schutzschrift eingegangen ist.

§ 16 **Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz**

1. Die Verteilung der Verfahren gem. § 43 WEG erfolgt durch die Eingangsregistratur im Turnus in den Abt. 19 und Abt. 22 (WEG-Abteilungen) nach der Reihenfolge der Eingänge.
2. Sollen in verschiedenen Abteilungen anhängige Verfahren gemäß § 47 WEG miteinander verbunden werden, so erfolgt die Verbindung zu dem am frühesten eingegangenen Verfahren.
3. Die WEG-Abteilungen sind dann, wenn im Wege der objektiven Klage- oder Anspruchshäufung in einem Verfahren mehrere Streitgegenstände geltend gemacht werden, von denen jedenfalls einer einem der Tatbestände des § 43 WEG zugeordnet werden kann, auch für die Entscheidung bezüglich der anderen Streitgegenstände zuständig.
4. Sie sind ebenfalls für die Entscheidung bezüglich sämtlicher Beteiligten zuständig, wenn ein Rechtsstreit zwar im Verhältnis zwischen der Klägerseite

und einem Beklagten, nicht aber im Verhältnis zu weiteren Beklagten eine Wohnungseigentumssache gemäß § 43 WEG darstellt.

§ 17 **Insolvenz**

Die Verteilung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsregistratur im Turnus nach der Reihenfolge der Eingänge.

§ 18 **Zwangsvollstreckungssachen**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

§ 19 **Grundbuchsachen**

1. Als Grundbuchsachen gelten alle Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie Grundstücke betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz.
2. Anträge, die mehrere, zu verschiedenen Abteilungen gehörende Grundstücke betreffen, werden für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

§ 20 **Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (§ 23 c Abs. 1 GVG)**

1. Die Abteilungen der Betreuungsgerichte bearbeiten die Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen.
2. Die Verteilung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsregistratur in der Reihenfolge gemäß § 7 Ziffer 2. bis 4. getrennt jeweils in einem eigenen Turnus nach folgenden Verfahrensarten:
 - a) Verfahren nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker,

- b) Verfahren, die in das allgemeine Register eingetragen werden (AR-Sachen),
 - c) alle übrigen Verfahren des Betreuungsgerichts.
3. a) Auf der Geschäftsstelle oder in der Rechtsantragsstelle eingehende Neueingänge werden unverzüglich der Briefannahmestelle zugeleitet. Eilsachen sind unverzüglich einzutragen.
- b) Ist für eine/n Betroffene/n im laufenden Geschäftsjahr oder in den vergangenen drei Geschäftsjahren ein Verfahren anhängig gewesen oder ist ein Verfahren noch anhängig, so ist dieser Abteilung, sofern sie Neueingänge erhält, unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus jedes weitere Verfahren dieser Person zuzuweisen.
- c) Nachträgliche Abgaben sind jeweils möglich.

§ 21 - derzeit unbelegt -

§ 22 **Nachlasssachen**

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Register IV bis VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I). Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des Erblassers.

§ 23 **Besondere Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JBeitrG - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 JBeitrG betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

**D. Regelung der Vertretung bei Verhinderung eines Richters
und Bereitschaftsdienst in Verfahren nach dem PsychKG**

§ 24 1. Vertretungsrichter

Stehen dem Amtsgericht Vertretungsrichter zur Verfügung, vertreten diese vorrangig durch Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverbot verhinderte Richter. Die Reihenfolge des Einsatzes richtet sich nach der Zuweisung; bei gleichem Zuweisungsdatum nach dem Dienstalster.

2. Ständiger Vertreter

Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den im Besonderen Teil des Geschäftsplanes bezeichneten ständigen Vertreter mit Ausnahme der Verfahren, in denen dieser als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG tätig war.

Bei Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kur oder Sonderurlaub und dergleichen vertritt der ständige Vertreter die ersten 10 Werktage, jedoch insgesamt höchstens 20 Werktage (Samstage gelten hier nicht als Werktage) im Geschäftsjahr.

Im Übrigen erfolgt die Vertretung in diesen Fällen nach den Regelungen des "kleinen Rings" entsprechend Ziffer 4. bzw. des "großen Rings" entsprechend Ziffer 5. Übersprungen im kleinen Ring werden diejenigen Richter, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung in diesem Ring wahrzunehmen haben, soweit noch ein anderer Richter in diesem kleinen Ring zur Verfügung steht.

Übersprungen im großen Ring werden diejenigen Richter, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung wahrzunehmen haben, soweit noch ein anderer Richter im großen Ring zur Verfügung steht.

3.1. Richter vom Tagesdienst

a) Der in der Anlage I zum besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes bestimmte Richter vom Tagesdienst hat am Einsatztag bei Verhinderung eines Richters sowie Verhinderung dessen Vertreters

nach Ziffer 1. und 2. Sitzungen wahrzunehmen und Eilsachen zu bearbeiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten des Betreuungsgerichts.

- b) In Angelegenheiten des Betreuungsgerichts erfolgt im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters die Vertretung in Eilsachen nach den Regelungen des „kleinen Rings“ (Ziffer 4.) des besonderen Teils V. Steht für eine Eilsache im „kleinen Ring“ kein Betreuungsrichter mehr zur Verfügung, dann ist wiederum der Richter vom Tagesdienst zuständig.
- c) Der Richter vom Tagesdienst hält sich montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr an Gerichtsstelle bereit.
- d) Der Richter vom Tagesdienst kann seinen Dienst unter Benennung eines übernahmebereiten anderen Richters tauschen, und zwar bis spätestens drei Werktage vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist mit der entsprechenden Einsatzverfügung vollzogen.

3.2 Richter vom Bereitschaftsdienst in Verfahren nach dem PsychKG

Der in Anlage II zum besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes bestimmte Richter vom Bereitschaftsdienst für Verfahren nach dem PsychKG ist zuständig für alle vor 15 Uhr (freitags vor 14 Uhr) eingehenden Anträge nach dem PsychKG (Unterbringungsanträge und Anträge auf Genehmigung besonderer Sicherungsmaßnahmen) einschließlich aller noch vorliegenden unerledigten Anträge in einstweiligen Anordnungsverfahren. Unerledigt ist auch ein Antrag bei dem eine Anhörung wegen Entweichens des Betroffenen nicht möglich war. Diese Zuständigkeit geht der des ordentlichen Dezernenten vor und beinhaltet insbesondere auch die durchzuführende Anhörung des Betroffenen.

Der Richter vom Bereitschaftsdienst hält sich von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags bis 14.30 Uhr) entweder im Gericht oder durch telefonische Erreichbarkeit bereit.

Ziffer 3.1. d) gilt entsprechend.

4. Kleine Ringvertretung

Ist der Vertreter nach Ziffer 1. bis 3. nicht berufen (Ziffer 1., 3.) oder verhindert (Ziffer 2.), so vertreten sich die Richter der einzelnen Sachgebiete in der Nummernfolge/Buchstabenfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

Hat die Vertretung in mehreren kleinen Ringen zu erfolgen, so beginnt die Verteilung im kleinsten Ring.

Die Abt. 151 nimmt nicht an der Vertretung im kleinen Ring teil.

5. Große Ringvertretung

Sind sämtliche Richter nach Ziffer 1. bis 4. verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der jeweiligen Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist. Die Abteilungen 19, 22, 151, 55, 56, 59, 70 und 80 nehmen an der Vertretung im großen Ring nicht teil.

6. - derzeit unbelegt -

7. - derzeit unbelegt -

8. Ausschließung oder Ablehnung

Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung so erfolgt die Vertretung nach 4. und 5. Ausgenommen ist der ständige Vertreter des ausgeschlossenen bzw. abgelehnten Richters.

9. Güterichter

Richter, die als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit einer Sache befasst waren, sind von der Vertretung in diesem Verfahren ausgeschlossen.

E. Zuständigkeitsstreitigkeiten

§ 25 1. Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann bereits die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

2. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich weiter damit befasst, gleichgültig ob ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

In Angelegenheiten des Betreuungsgerichts wird im Falle der nachträglichen Unzuständigkeit die Sache mit einer vom Richter unterschriebenen Verfügung, die den Grund für die Abgabe enthält, an die zuständige Abteilung abgegeben.

Die Sache ist jedoch dann abzugeben, wenn die Abteilung Geschäfte dieser Sachgebiete überhaupt nicht zu bearbeiten hat oder eine Sonderabteilung zuständig ist.

3. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

4. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangen

Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist unzulässig. Vor Vorlage der Akten an den Präsidenten des Amtsgerichts ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an den Präsidenten des Amtsgerichts von der vorlegenden Abteilung zu treffen unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

F. Akteneinsicht

§ 26 Über Akteneinsichtsgesuche dritter Personen (§ 299 Abs. 2 ZPO) entscheidet in Verfahren nach der ZPO bis zur zählkartenmäßigen Erledigung des Verfahrens der zuständige Richter.

Über Akteneinsichtsgesuche in Verfahren des Betreuungsgerichts entscheidet stets das Gericht (zuständige Abteilung) und nicht die Gerichtsverwaltung.

Besonderer Teil

I. Justizverwaltung

Abteilung	Sachgebiet	Richter
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Gräßle Präsident des Amtsgerichts Pragst Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Cirkel RiAG als weiterer aufsichtführender Richter und weiterer ständiger Vertreter des Präsidenten Bergelt-Tang Ri'inAG

II. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen)

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
2	25 % Die Abt. 2 wird zum 01.06.2026 aufgelöst. Noch nicht richterlich erledigte Verfahren werden am 01.06.2026 vor der Verteilung anderer Zivilprozessverfahren nach dem Turnus auf die übrigen Abteilungen beginnend mit dem ältesten Verfahren verteilt.	VPräsAG Pragst	Abt.30 <u>v. 16.05. - 31.05.26:</u> Abt. 12
3	80 %	Ri'inAG Dr. Lang	Abt. 6

4	90 % <u>ab 01.04.26:</u> 50 % <u>v. 01.07. – 30.09.26:</u> 33 %	Ri'in Reinhart <u>ab 23.03.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes Herrn Ri Otto wird ab dem 01.04.2026 die Bearbeitung der bis zum 31.03.2026 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6 bis 0 der Abt. 4 übertragen. Die Bearbeitung der bis zum 31.03.2026 eingegangenen Verfahren der Abt. 4 mit den Endziffern 6-0 werden dem Richter der Abt. 21 übertragen.	Abt. 15 <u>im April 2026:</u> Abt. 21 <u>im April 2026:</u> Abt. 15 vertritt die Verfahren der Abt. 4 Endziffern 6 bis 0 <u>ab dem 01.05.26:</u> Endz. 6-0 der bis zum 31.03.2026 eingegangenen Verfahren: Abt. 5 <u>v. 11.6. – 15.6.26:</u> Ri Reiser
5	25 %	Ri Ramme <u>ab 01.07.26:</u> Ri Reiser	Abt. 11
6	77,5 %	RiAG Schoel	Abt. 3
7	57,5 %	Ri'inAG Bergelt-Tang Die bis zum 31.08.2025 eingegangenen Verfahren mit den EZ 1 und 2 werden Ri Ramme zur Bearbeitung übertragen. Verfahren die vor dem 01.11.2025 eingegangen sind mit der Endziffer 3 werden der Richter in der Abt. 11 übertragen. Verfahren die vor dem 01.11.2025 eingegangen sind mit der Endziffer 4 werden dem Richter der Abt. 12 übertragen. Die Bearbeitung der bis zum 31.08.2025 eingegangenen	Abt. 161 Soweit einzelne Endziffern anderen Richterinnen und Richtern zur Bearbeitung übertragen werden, werden diese Richterinnen und Richter durch ihren ständigen Vertreter vertreten.

		Verfahren der Abt. 7 mit den Endziffern 1 und 2 werden dem Richter der Abt. 5 übertragen.	
8	70 % <u>Ab 01.09.26:</u> 90 %	Ri'inAG Kulik <u>ab 01.06.26:</u> Ri Reiser <u>v. 01.06. – 07.06.26:</u> Ri Reiser Endziffern 0 – 5 <u>ab 08.06.26:</u> Ri Sudfeldt Endziffern 6 – 9 <u>v. 08.06. - 30.06.26:</u> Ri Reiser <u>v. 01.07. – 31.08.26:</u> Endziffer 6: Abt. 15 Endziffer 7: Abt. 4 Endziffer 8: Abt. 5 Endziffer 9: Abt. 18 Die Vertretung der vorbenannten Richter erfolgt durch ihre jeweiligen regulären Vertreter Endziffern 6 – 9 <u>ab 01.09.26:</u> Ri Sudfeldt	Abt. 18 <u>v. 04.05. - 07.05.26:</u> Abt. 2 <u>v. 08.05. - 17.05.26:</u> Abt. 7 <u>v. 18.05. - 24.05.26:</u> Abt. 3 <u>v. 25.05. - 31.05.26:</u> Abt. 13
9	45 %	Ri'inAG Braun	Abt. 20
10	40 %	RiAG Hofmann	Abt. 158 <u>v. 13.03. – 18.03.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes
11	40 %	Ri'in Jung	Abt. 12 <u>ab 07.05.26:</u> Abt. 21
12	40 %	Ri Dr. Stenberg <u>ab 16.05.26:</u> Ri'inAG Lemmel	Abt. 5 <u>ab 16.05.26:</u> Abt. 30

			<u>vom 27.07. – 31.07.26:</u> PräsAG Gräßle <u>vom 01.08. – 07.08.26:</u> Abt. 18
13	50 %	Ri'inAG Dr. Sperling-Rahn	Abt. 17
14	30 % <u>Ab 01.06.26:</u> 20 %	RiAG Kett aber für bis zum 31.08.24 eingegangene Verfah- ren mit den Endziffern 8 bis 0: Ri'in Bergelt-Tang	Abt. 16 <u>am 19. und 20.03.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes für bis zum 31.08.24 eingegangene Verfah- ren mit den Endziffern 8 bis 0: Abt. 161
15	95 % <u>ab 01.04.26:</u> 93 % <u>ab 01.06.26:</u> 100 % Am 02.01.2026 wird zunächst der Turnus der Verteilung ge- stoppt. Die nächsten dann ein- gehenden 40 Verfahren werden in der Abteilung 15 eingetragen. Danach werden neu einge- hende Verfahren wieder auf alle Zivilprozessabteilungen nach dem zuvor unterbrochenen Tur- nus verteilt	Ri'in Gillich	Abt. 4 <u>v. 11.6. – 15.6.26:</u> Ri Reiser
16	55 %	RiAG Lubig	Abt. 14
17	45 %	RiAG Wittich	Abt. 13
18	70 %	Ri'inAG Markert	Abt. 8 <u>v. 1.6. – 30.6.26:</u> Ri Reiser <u>ab 01.07.26:</u> Ri Sudfeldt

19	WEG-Sachen gemäß § 43 WEG	RiAG Schoel	Abt. 3
20	80 %	Ri'inAG Kuebart-Arndt	Abt. 9
<u>ab</u> <u>01.04.26:</u> 21	<u>ab 01.04.26:</u> 40 %	<u>ab 01.04.26:</u> Ri Otto	<u>im April 2026:</u> Abt. 15 <u>ab 01.05.26:</u> Abt. 5
22	WEG-Sachen gemäß § 43 WEG	Ri'inAG Bergelt-Tang	Abt. 161

III. Zwangsvollstreckungssachen

1. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Verteilungssachen

Abteilung 30	Sachgebiet	Richter	Vertreter
30 a)	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K- und L-Sachen) und Verteilungssachen, auf die die Bestimmungen des ZVG Anwendung finden	PräsAG Gräßle <u>ab 16.05.26:</u> VPräsAG Pragst	Abt. 2 <u>ab 16.05.26:</u> Abt. 12
30 b)	Verteilungssachen nach der ZPO (J-Sachen)		<u>v. 27.07. – 31.07.26:</u> PräsAG Gräßle
30 c)	Abwicklung der Abt. 130		<u>v. 01.08. – 07.08.26:</u> Abt. 6

2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (M-Sachen)

Abteilung 35	Sachgebiet	Richter	Vertreter
	Buchstaben:		
35 a)	B, J, P, Y	Ri'inAG Markert	Abt. 8 <u>v. 1.6. – 30.6.26:</u> Ri Reiser <u>ab 01.07.26:</u> Ri Sudfeldt
35 b)	D, F, L, X, Z	Ri'in Reinhart <u>ab 23.03.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes	Abt. 15 <u>im April 2026:</u> Abt. 21 <u>v. 11.6. – 15.6.26:</u> Ri Reiser
35 c)	E, G, R, S (einschließlich Sch und St), T betrifft Buchstaben G, R, T <u>siehe Abt. 35 f)</u>	Ri'inAG Kulik <u>ab 01.06.26:</u> Ri Reiser <u>v. 1.06. – 07.06.26:</u> Ri Reiser Buchstabe E u. S (einschl. Sch u. St) <u>ab 08.06.26:</u> Ri Sudfeldt	Abt. 18 <u>v. 04.05. - 06.05.26:</u> Abt. 20 <u>v. 08.05. - 19.05.26:</u> Abt. 4 <u>v. 20.05. - 31.05.26:</u> Abt. 150 <u>v. 20.05.-31.05.26:</u> Abt. 12
35 d)	A, H, M, N, O, W	Ri'inAG Braun	Abt. 20
35 e)	C, I, K, Q, U, V	Ri'inAG Kuebart-Arndt	Abt. 9
neu ab 08.06.26:			
35 f)	G, R, T	<u>v. 8.6. – 30.6.26:</u> Ri Reiser <u>ab 01.07.26:</u> RiAG Siemon (Abt. 158)	<u>v. 8.6. – 30.6.26:</u> Abt. 18 <u>ab 01.07.26:</u> Abt. 10

IV. Insolvenzverfahren

Abteilung 39	Sachgebiet	Richter	Vertreter
	Endziffern:		
39 a)	1, 2	Ri'inAG Markert	Abt. 8 <u>Ab 01.06.26:</u> 1. Vertreterin: Abt. 20 2. Vertreterin: Abt. 9
39 b)	3, 4	Ri'inAG Kuebart-Arndt	Abt. 9
39 c)	5, 6	Ri'inAG Kulik <u>ab 01.06.26:</u> Ri Reiser <u>Neu ab 01.06.26:</u> RiAG Kett	Abt. 18 <u>v. 04.05. - 06.05.26:</u> Abt. 9 <u>v. 07.05. - 31.05.26:</u> Abt. 18 <u>ab 01.06.26:</u> Abt. 16
39 d)	7, 8	Ri'inAG Braun	Abt. 20
39 e)	9, 0	RiAG Lubig	Abt. 14

V. Grundbuchsachen

Grundbuchsachen einschließlich derjenigen Angelegenheiten, in denen das Grundbuchamt als Vollstreckungsorgan tätig wird.

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
40	Grundbuch für Lichtenberg	Ri'in Gillich <u>ab 01.06.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes	Abt. 4 <u>ab 01.06.26:</u> Abt. 15 <u>v. 11.6. – 15.6.26:</u> Ri Reiser
41	Grundbuch für Hohenschönhausen	Ri'in Gillich <u>ab 01.06.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes	Abt. 4 <u>ab 01.06.26:</u> Abt. 15 <u>v. 11.6. – 15.6.26:</u> Ri Reiser
42	Grundbuch für Hellersdorf	Ri'in Gillich <u>ab 01.06.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes	Abt. 4 <u>ab 01.06.26:</u> Abt. 15 <u>v. 11.6. – 15.6.26:</u> Ri Reiser
43	Grundbuch für Marzahn	Ri'in Gillich <u>ab 01.06.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes	Abt. 4 <u>ab 01.06.26:</u> Abt. 15 <u>v. 11.6. – 15.6.26:</u> Ri Reiser

VI. Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
150	90 %	RiAG Harms	Abt. 152 Vertreter der Abt. 150 ist <u>ab Dienstag, dem 19.05.26</u> für die Zeit der Fortdauer der Erkrankung des ordentlichen Dezernenten für Verfahren mit der Endziffer 1: Abt. 152* Endziffer 2: Abt. 16 Endziffer 3: Abt. 13 Endziffer 4: Abt. 21 Endziffer 5: Abt. 14 Endziffer 6: Abt. 10 Endziffer 7: Abt. 158 Endziffer 8: Abt. 17 Endziffer 9: Abt. 161 Endziffer 0: Abt. 11 Vertreter des jeweils eingesetzten Richters ist in dieser Zeit dessen ständiger Vertreter. * v. 06.07. – 24.07.26: Verfahren mit der Endziffer 1: Abt. 159
151	keine Neueingänge	Endziffern 1 und 9-0 RiAG Siemon Endziffern 2-3 Ri Dr. Stemberg <u>ab 01.05.2026:</u> Ri Otto Endziffern 4-5 Rn Jung Endz. 6-8 RiAG Dr. Cirkel	Die Vertretung erfolgt durch die ständigen-Vertreter der eingesetzten Richter/innen

152	60 %	RiAG Stephan	Abt. 150 <u>v. 06.07. – 24.07.:</u> für Verfahren mit der Endziffer 1: Abt. 159 Endziffer 2: Abt. 16 Endziffer 3: Abt. 13 Endziffer 4: Abt. 21 Endziffer 5: Abt. 14 Endziffer 6: Abt. 10 Endziffer 7: Abt. 158 Endziffer 8: Abt. 17 Endziffer 9: Abt. 161 Endziffer 0: Abt. 11 Vertreter des jeweils eingesetzten Richters ist in dieser Zeit dessen ständiger Vertreter
153	35 %	RiAG Lubig	Abt. 14
154	50 %	Ri'inAG Dr. Sperling-Rahn	Abt. 17
155	60 %	Ri Dr. Stenberg <u>ab 01.05.2026:</u> Ri Otto Die bis 31.12.2025 ein- gegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0 werden von der Richte- rin der Abt. 162 bear- beitet. Vertreter ist in- soweit der Richter der Abt. 21	Abt. 5 <u>ab 01.05.26:</u> Abt. 5
156	70 %	RiAG Kett	Abt. 16 <u>am 19. und 20.03.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes

157	60 %	RiAG Hofmann	Abt. 158 <u>v. 13.03.-18.03.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes
158	100 % <u>ab 01.07.26:</u> 90 %	RiAG Siemon	Abt. 10
159	75 %	Ri Ramme <u>ab 01.07.26:</u> Ri Reiser	Abt. 11
160	55 %	RiAG Wittich	Abt. 13
161	35 %	RiAG Dr. Cirkel	Abt. 7
162	60 %	Ri'in Jung	Abt. 12 <u>ab 07.05.26:</u> Abt. 21
55	Abwicklung	RiAG Siemon	Abt. 10
56	Abwicklung	RiAG Siemon	Abt. 10
59	Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringun- gen an den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow)	RiAG Rau	Gemäß anliegendem Beschluss nach § 22 c Abs. 1 GVG

VII. Nachlasssachen
(Erbrechtsregister IV bis VI)

Abteilung 61	Sachgebiet	Richter	Vertreter
	Buchstaben:		
61 a)	G, H,P, T, X, Y	Ri'inAG Dr. Lang	Abt. 6
61 b)	A, E, L, N, O, Q, R, St, Z <u>ab 16.05.2026:</u> A, L, St, Z	PräsAG Gräßle <u>ab 16.05.26:</u> VPräsAG Pragst	Abt. 2 <u>ab 16.05.26:</u> Abt. 12 <u>v. 27.07. – 31.07.26:</u> PräsAG Gräßle <u>v. 01.08. – 07.08.26:</u> Abt. 6
61 c)	S, V, W	RiAG Stephan	Abt. 150 <u>v. 06.07. – 10.07.26:</u> Abt. 30 <u>v. 13.07. – 17.07.26:</u> Abt. 12 <u>v. 20.07. – 24.07.26:</u> Abt. 6
61 d)	B, J	RiAG Schoel	Abt. 3
61 e)	C, F, I, M	RiAG Stephan	Abt. 150 <u>v. 06.07. – 10.07.26:</u> Abt. 30 <u>v. 13.07. – 17.07.26:</u> Abt. 12 <u>v. 20.07. – 24.07.26:</u> Abt. 6

61 f)	D, Sch	VPräsAG Pragst	Abt. 30 <u>ab 15.05.26:</u> Abt. 12 <u>v. 27.07. – 31.07.26:</u> PräsAG Gräßle <u>v. 01.08. – 07.08.26:</u> Abt. 6
61 g)	K, U	RiAG Dr. Cirkel	Abt. 7
<u>ab</u> <u>16.05.26:</u> 61 h)	<u>ab 16.05.2026:</u> E, N, O, Q, R	<u>ab 16.05.26:</u> RiAG Lemmel	<u>ab 16.05.26:</u> Abt. 30 <u>v. 27.07. – 31.07.26:</u> PräsAG Gräßle <u>v. 01.08. – 07.08.26:</u> Abt. 6

III. Sonstige Geschäfte

Abteilung 70	Sachgebiet	Richter	Vertreter
70 a)	Beurkundungen (I)	RiAG Schoel	Abt. 3
70 b)	Todeserklärungen (II)		
70 c)	Die sonstigen Geschäfte des Urkundsregisters II		
70 d)	Aufgebotssachen		
70 e)	Rechtshilfeersuchen		
70 f)	Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind		
70 g)	Beratungshilfesachen		
70 h)	Entscheidungen über die bis zum 01.05.2024 eingegangenen Ablehnungsgesuche gegen Richter <u>ab 02.05.24:</u> keine Neueingänge mehr	RiAG Markert	Abt. 10

70 i)	Freiheitsentziehungssachen	RiAG Hofmann	Abt. 158 <u>v. 13.03.-18.03.26:</u> RiAG Dr. Boetzkes
70 j)	Richterangelegenheiten nach dem Schiedsamtsgesetz	PräsAG Gräßle <u>ab 07.05.26:</u> VizePräsAG Pragst	Abt. 2 <u>ab 07.05.26:</u> Abt. 12 <u>vom 27.07. – 31.07.26:</u> PräsAG Gräßle <u>v. 01.08. – 07.08.26:</u> Abt. 6
70 k)	Beurkundungen gem. § 67 BeurkG	PräsAG Gräßle <u>ab 07.05.26:</u> VizePräsAG Pragst	Abt. 2 <u>ab 07.05.26:</u> Abt. 12 <u>vom 27.07. – 31.07.26:</u> PräsAG Gräßle <u>v. 01.08. – 07.08.26:</u> Abt. 6

Herr RiAG Dr. Boetzkes wird ab dem 1. März 2026 bis auf Weiteres als Vertretungsrichter eingesetzt.

Herr RiAG Dr. Boetzkes ist ab 23.03.2026 kein Vertretungsrichter mehr.

Frau Ri'in Reinhart wird in der Zeit vom 23.03. bis 31.03.2026 als Vertretungsrichterin geführt.

Frau Ri'inAG Kulik wird in der Zeit vom 01.06.2026 bis 31.07.2026 als Vertretungsrichterin geführt.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter ist Ri'inAG Markert zuständig, vertretungsweise RiAG Hofmann. Die Bearbeitung erfolgt in der jeweiligen Sachakte.

Weiterer Vertreter in Verfahren über Ablehnungsgesuche ist PräsAG Gräßle. Danach erfolgt die Vertretung im großen Ring, beginnend mit der Abt. 2.

An Stelle von PräsAG Gräßle wird ab 15.05.2026 Ri'inAG Lemmel zur weiteren Vertreterin in Ablehnungsverfahren bestellt.

Zu Güterichtern (§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG) werden bestellt:

PräsAG Gräßle und RiAG Siemon.

An Stelle von PräsAG Gräßle wird ab 15.05.2026 RiAG Lemmel zur Güterichterin bestellt.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig und regeln die Verteilung der Verfahren untereinander. Die Güterichterverfahren werden in der Abt. 80 eingetragen, wobei auch eingetragen wird, welcher Richter/ welche Richterin das Verfahren bearbeitet.

Die Belastung der Güterichter und Güterichterinnen wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.

Ein Güteverfahren wird auf die jeweilige Abteilung des Güterichters bzw. der Güterichterin jeweils wie zwei C-Sachen, bzw. bei Betreuungsrichtern wie drei XVII-Sachen angerechnet.

Berlin, den 19. Dezember 2025

gez. Gräßle

gez. Kulik

gez. Dr. Lang

gez. Lubig

gez. Markert

gez. Siemon

gez. Dr. Sperling-Rahn